



II-8640 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DR. ALOIS MOCK

Wien, am

3879/AB

1993-02-04

zu 4042/J

Z1. 57.24.11/3-IV.2/93

Schriftliche Anfrage der
Abgeordneten Mag. Dr. Heide
Schmidt und Genossen betreffend
Ungleichbehandlung österreichi-
scher Staatsbürger bei der Ein-
reise nach Frankreich
(Nr. 4042/J-NR/1992)

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Heide Schmidt und Genossen haben am 22. Dezember 1992 unter der Zahl 4042/J-NR/1992 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Ungleichbehandlung österreichischer Staatsbürger bei der Einreise nach Frankreich gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

"1. Ist Ihrem Ressort der in der Einleitung dargestellte Sachverhalt bekannt?

Wenn ja:

2. Wurden seitens Ihres Ressorts, allenfalls im Zusammenwirken mit dem Verkehrsministerium, bereits Initiativen gesetzt, die eine diesbezügliche Gleichstellung österreichischer Staatsbürger mit jenen der Schweiz zum Ziel haben?

- 2 -

Wenn nein:

- 3) Wie erklären Sie sich die Tatsache, daß Schweizer Staatsbürger diesbezüglich EG-Bürgern gleichgestellt sind?
- 4) Aus welchen Gründen ist Österreich bislang nicht an die EG bzw. an das EG-Mitgliedsland Frankreich herangetreten, um eine solche Gleichstellung und damit Einreiseerleichterung auch für österreichische Staatsbürger zu erreichen?
- 5) Werden Sie im Rahmen Ihrer Kompetenzen und allenfalls im Verbund mit dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für bzw. in Verhandlungen mit den EG bzw. Frankreich eintreten, die eine Lösung im Sinne der Gleichbehandlung der EFTA-Staaten Schweiz und Österreich zum Ziel haben?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

zu 1.:

Die Möglichkeit zur Benützung des "EG-Schalters" am Pariser Flughafen "Charles de Gaulle" auch für Schweizer Staatsbürger war der Österreichischen Botschaft in Paris bekannt.

zu 2.:

Das dieser schriftlichen Anfrage zugrundeliegende Faktum wurde von der Österreichischen Botschaft in Paris in informellen Kontakten sowohl im französischen Außenministerium als auch bei der Polizeibehörde releviert.

./3

Der Sachverhalt stellt sich entsprechend den Stellungnahmen der befaßten französischen und Schweizer Behörden wie folgt dar:

Die Beschilderung des Schalters für EG-Bürger und Schweizer sei einerseits ein historisches Relikt aus jener Zeit, als von Frankreich 1986 für alle Nicht-EG-Bürger der Sichtvermerkszwang, von welchem Schweizer Staatsbürger ausgenommen waren, eingeführt wurde. Nach der Aufhebung des Sichtvermerkszwanges wurden die damals angebrachten Schilder belassen. Andererseits bestehe ein wirtschaftlich-geographischer Grund, nämlich daß 80.000 bis 100.000 französische Grenzgänger in der benachbarten Schweiz arbeiten und täglich die Landesgrenze in die Schweiz überquerten. Frankreich habe daher ein Interesse, daß diese Franzosen weiterhin die Grenze in die Schweiz problemlos überschreiten können, vor allem da es auf Schweizer Flughäfen getrennte Schalter für auf der einen Seite Schweizer und Franzosen und auf der anderen Seite Nicht-Schweizer gäbe.

Die Beschilderung desselben Schalters für EG-Bürger und Schweizer am Flughafen "Charles de Gaulle" begründe sich daher durch die Reziprozität mit der bevorzugten Behandlung der Franzosen beim Grenzübertritt in die Schweiz. Der Gebrauch des gemeinsamen Schalters beruhe auf keiner vertraglichen bilateralen Vereinbarung sondern werde pragmatisch durch Verfügung der zuständigen Polizeibehörde durchgeführt.

Die "bevorzugte" Behandlung von Schweizern bei der Einreise nach Frankreich am Pariser Flughafen "Charles de Gaulle" beschränke sich auf die Beschilderung desselben Schalters für EG-Bürger und Schweizer Staatsbürger.

Jedoch können auch Österreicher diesen Schalter problemlos benützen und machen hievon in der Praxis häufig Gebrauch. Diese Vorgangsweise sei durch entsprechende Weisung der Polizeibehörden an die Flughafenpolizei gedeckt und gehe auf die eingangs erwähnte Kontaktnahme der Österreichischen Botschaft in Paris zurück.

Wie bereits ausgeführt, beruht die Benützungsmöglichkeit des EG-Schalters auch durch Schweizer Staatsbürger auf der zwischen Frankreich und der Schweiz geübten gegenseitigen bevorzugten Grenzabfertigung im Personenverkehr. Sie trägt daher rein bilateralen Charakter und erklärt sich aus der oben dargestellten besonderen Beziehung Frankreichs zur Schweiz und hat keinen Bezug zur Frage EG-Mitglied oder nicht.

Zu 3. bis 5.:

Mit der Anfragebeantwortung zu Pkt. 2. erledigt.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

